

1. Aufl. 1987

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

98. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
34. 25. IX. 86 II ZR 262/85	<p>a) Die im Personengesellschaftsrecht ausgesprochenen Grundsätze, wonach die Gesellschafter unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Treuepflicht gehalten sein können, einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, finden grundsätzlich auch auf die personalistisch ausgestaltete GmbH Anwendung.</p> <p>b) Eine Verpflichtung von GmbH-Gesellschaftern, einem Kapitalerhöhungsbeschluß zuzustimmen, der aufgrund der GmbH-Novelle 1980 notwendig geworden ist, besteht im Regelfall dann, wenn durch die Satzungsänderung keine Nachteile für den zustimmungsunwilligen Gesellschafter eintreten.</p> <p>Das gilt auch für einen Beschluß über die Fortsetzung der mit dem 31. Dezember 1985 aufgelösten Gesellschaft.</p>	276
35. 25. IX. 86 II ZR 26/86	<p>a) Verlangt ein gutgläubiger Konnossementsberechtigter von dem Verfrachter wegen unrichtiger Ausstellung eines Bordkonnossements Schadensersatz, so kann der Verfrachter nicht einwenden, der Ablader habe bei der Aushändigung des Konnossements dessen Unrichtigkeit gekannt.</p> <p>b) Die Haftungsbeschränkung des § 660 HGB gilt nicht für einen Verfrachter, der einem Konnossementsberechtigten wegen unrichtiger Ausstellung eines Bordkonnossements schadensersatzpflichtig ist.</p>	284
36. 25. IX. 86 IX ZR 46/86	<p>Erfüllt der Drittschuldner die ihm in § 840 Abs. 1 ZPO auferlegte Erklärungspflicht schuldhaft nicht, beschränkt sich seine für diesen Fall in § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmte Haftung ausschließlich auf den Schaden des Gläubigers, der durch dessen Entschluß verursacht ist, die gepfändete Forderung gegen den Drittschuldner geltend zu machen oder davon abzusehen. Die Haftung bezieht sich nicht auf einen Schaden, der durch Unterlassen einer Pfändung aus weiteren Titeln des Gläubigers entstanden ist.</p>	291
37. 1. X. 86 IVa ZR 108/85	<p>a) Auch ein Prozeßkostenhilfesuch kann die Frist des § 12 Abs. 3 VVG wahren. Der Versicherungsnehmer muß dann aber alles ihm Zumutbare tun, damit die Zustellung der Klage »demnächst« im Sinne von § 270 Abs. 3 ZPO erfolgen kann.</p> <p>b) Sind die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag mit Wissen des Versicherers abgetreten, so müssen Ablehnung und Fristsetzung gegenüber dem Zessionar erfolgen.</p>	295

Nr.		Seite
38. 8. X. 86 VIII ZR 342/85	<p>a) Zur Auslegung und Wirksamkeit eines in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts ohne Freigabeklausel im kaufmännischen Geschäftsverkehr.</p> <p>b) Die Globalzession zugunsten einer Bank ist nicht deswegen unwirksam, weil sie den Vorrang eines später zustande kommenden verlängerten Eigentumsvorbehalts des Warenkreditgläubigers auf Fälle des branchenüblichen Vorbehalts beschränkt.</p> <p>c) Die Globalzession eines Bauunternehmers führt nicht zur unangemessenen Übersicherung der Bank, wenn diese zur Freigabe verpflichtet ist, sobald der Nennbetrag der sicherungshalber abgetretenen Forderungen die Kreditsumme um 50 % übersteigt.</p>	303
39. 8. X. 86 VIII ZR 86/84	Zur Entscheidung über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte, beim Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegende Revision ist der Bundesgerichtshof insgesamt zuständig, wenn sich das Bayerische Oberste Landesgericht im Falle der Revisionseinlegung für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels für unzuständig erklären müßte, weil hierfür der Bundesgerichtshof zuständig wäre (§ 7 EGZPO).	318
40. 8. X. 86 VIII ZB 41/86	Wird einem Rechtsanwalt gegen die Versäumung der Frist zur Berufung gegen ein Urteil, durch das er aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wird, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so wird der Verlust seiner Zulassung als Rechtsanwalt rückwirkend beseitigt und die Unterbrechung der von ihm geführten Zivilprozesse gilt als nicht eingetreten. Prozeßhandlungen, die der Rechtsanwalt zwischen der – zunächst eingetretenen – Rechtskraft des Ausschließungsurteils und der Gewährung der Wiedereinsetzung vornimmt, sind wirksam.	325
41. 9. X. 86 I ZR 138/84	Eine zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugte Unternehmensberatungsgesellschaft darf Steuerberatung auch nicht durch von ihr beauftragte und bezahlte Steuerberater als ihre Erfüllungsgehilfen ausüben. (»Unternehmensberatungsgesellschaft I«)	330